

III. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz**IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter**

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 3. April 2002

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1 Sachliche Zuständigkeit.....	2
1.2 Örtliche Zuständigkeit.....	3
2. Handlungsbedarf	3
2.1 Wahlkreise.....	3
2.2 Zahl der Richter	4
2.3 Stellung der Laienrichter, insbesondere der Familienrichter.....	4
2.4 Stellung der Gerichtsschreiber.....	5
3. Massvolle Justizreform	6
4. Vernehmlassungsverfahren.....	7
5. III. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz	8
5.1 Kreisgerichte.....	8
5.2 Familienrichter	9
5.3 Neue Zuständigkeiten für Gerichtsschreiber	10
5.4 Verordnungskompetenz.....	11
6. IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter	12
7. Kostenfolgen und Referendum	13
8. Antrag	14
Entwürfe:	
– III. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz.....	15
– IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter.....	32

Zusammenfassung

Am 1. Januar 2003 tritt die neue Kantonsverfassung in Kraft, mit der die Bezirke aufgehoben werden. Auf die am 1. Juli 2003 beginnende neue Amtsdauer (2003/2009) müssen daher die Wahlkreise der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte im Gesetz neu umschrieben werden. Die Regierung schlägt die Schaffung von Kreisgerichten anstelle der Bezirksgerichte vor. Dabei soll die bisherige Gebietseinteilung im Sinn einer Übergangslösung für die nächste Amtsdauer beibehalten werden. Den Wahlkreis bilden neu – anstelle der Bezirke – die politischen Gemeinden, die zum Einzugsgebiet des bisherigen Gerichtskreises gehören. Wo schon bisher zwei Bezirke zu einem Gerichtskreis zusammengeschlossen waren, wird nur noch ein Wahlkreis gebildet. Je Gerichtskreis besteht damit noch ein Kreisgericht, ein Arbeitsgericht und eine Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse.

Infolge verschiedener Gesetzesrevisionen hat sich in den letzten Jahren die Zuständigkeit von den Kollegialgerichten auf die Einzelrichter verlagert, weshalb weniger Richter benötigt werden. Die Zahl der nebenamtlichen Richter wird daher um rund einen Drittel herabgesetzt. Im Weiteren werden Ernennung und Zuständigkeit der im Zuge des neuen Scheidungsrechts auf Verordnungsstufe eingeführten Familienrichter im ordentlichen Recht geregelt. Mit flankierenden Massnahmen, namentlich einem Anforderungsprofil, das vom Kantonsgericht im Sinn einer Empfehlung an die Parteien abgegeben wird, und Weiterbildung sollen die Laienrichter aufgewertet werden. Schliesslich sieht der Entwurf vor, dass den Gerichtsschreibern im summarischen Verfahren Rechtsprechungskompetenzen übertragen werden, wodurch die Gerichtspräsidenten entlastet werden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe für ein III. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz und für einen IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter.

1. Ausgangslage

1.1 Sachliche Zuständigkeit

Drei rasch aufeinander folgende Gesetzesrevisionen haben sich auf die Arbeit in den Bezirksgerichten erheblich ausgewirkt:

- **Zivilprozess:** Seit 1. Juli 1999 entscheidet der Bezirksgerichtspräsident über Zivilforderungen mit einem Streitwert bis Fr. 20'000.– (Art. 7 des Zivilprozessgesetzes [sGS 961.2; abgekürzt ZPG]), und bei höherem Streitwert spricht das Bezirksgericht Recht in Dreier-(statt Fünfer-)Besetzung (Art. 6 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes [sGS 941.1; abgekürzt GerG]).
- **Scheidungsrecht:** Die Ehegatten können nach dem am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Scheidungsrecht ein gemeinsames Scheidungsbegehren stellen (Art. 111 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]). Die Scheidung auf gemeinsames Begehren wickelt sich nicht mehr in einem eigentlichen Prozess, sondern in einem nichtstreitigen Verfahren mit einer Reihe von Anhörungen ab, das notwendigerweise von einem einzelnen Richter zu leiten ist. Die Verordnung über das Scheidungsverfahren (sGS 961.22; Art. 3) bezeichnet den Bezirksgerichtspräsidenten als Familienrichter, ermöglicht es ihm aber, diese Aufgabe geeigneten Mitgliedern des Gerichtes zu übertragen.
- **Strafprozess:** Seit 1. Juli 2000 entscheidet ein Einzelrichter über Freiheitsstrafen bis sechs Monate und über Einsprachen gegen Strafbescheide (Art. 18 des Strafprozessgesetzes [sGS 962.1; abgekürzt StP]). Das Bezirksgericht ist erstinstanzlich für alle übrigen Strafsachen zuständig (Art. 19 StP) und spricht in Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe bis fünf Jahre oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt, Recht in Dreier-Besetzung; längere Freiheitsstrafen werden in Fünfer-Besetzung ausgesprochen (Art. 6 Abs. 2 GerG).

Durch diese Änderungen bei der sachlichen Zuständigkeit sind zwei Kategorien von Laienrichterinnen und Laienrichtern entstanden. Rund 55 Laien amten zurzeit vor allem als **Familienrichter**. Sie führen in der Regel ein halbes bis ein ganzes Dutzend Scheidungsfälle im Jahr und wenden dafür zwei bis vier Wochenstunden auf. Am Bezirksgericht St.Gallen widmen sie den Familiensachen im Durchschnitt sogar einen Drittel ihrer Arbeitszeit und bearbeiten jährlich gegen dreissig Scheidungen. Damit leisten die Laienrichterinnen und Laienrichter einen wichtigen Beitrag und übernehmen erhebliche Verantwortung für die Zukunft ganzer Familien. Sie bringen unterschiedliche berufliche Voraussetzungen für diese Aufgabe mit. Teilweise sind sie in

der Rechtsanwendung überfordert, insbesondere wenn vorsorgliche Massnahmen zu treffen oder Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu genehmigen sind. Die übrigen Laien werden nur noch vereinzelt als **Beisitzer**, vor allem für grössere Forderungsstreitigkeiten und Strafsachen hinzugezogen. Sie nehmen teilweise nur noch an einem halben Gerichtstag im Monat an Sitzungen teil.

Die Funktion der **Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber** geht immer mehr über eine blossge Helfentätigkeit hinaus. Sie werden zunehmend zur Entlastung der Gerichtspräsidenten eingesetzt und unterstützen häufig die als Familienrichter tätigen Laienrichter.

1.2 Örtliche Zuständigkeit

Die **Bezirke** bildeten bisher die Grundlage der Gerichtsorganisation. Sie waren Wahlkreise für die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte. Zwar wurden – ausgenommen in St.Gallen und Rorschach – je zwei Bezirke zu Gerichtskreisen zusammengeschlossen. Diese Regelung kam als Kompromiss zwischen einer vollständigen Zusammenlegung und der traditionellen Verbindung der Justiz mit den einzelnen unterschiedlich grossen Bezirken zustande (Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom 5. Januar 1978, nGS 13-96). Die Bezirksgerichtspräsidenten mussten in einem Bezirk als Richter und im Gerichtskreis als Präsidenten gewählt werden, was das Wahlprozedere kompliziert machte. Mit der Aufhebung der Bezirksamter und der Reorganisation der Strafrechtspflege am 1. Juli 2000 verloren die Bezirke an Bedeutung. Im Kanton wurden vier Untersuchungsregionen gebildet und vier Notariatskreise bezeichnet (die sich aber nicht decken). Die Neugliederung der Strafuntersuchungsbehörden wirkte sich auch auf die erstinstanzlichen Gerichte aus, weil die ihnen zugeordneten Haftrichter für eine Untersuchungsregion zuständig sind.

Die **neue Kantonsverfassung** vom 27. November 2000 (im Folgenden KV) hat die Bezirke als Wahlkreise für den Kantonsrat abgeschafft. Die Wahlkreise für den Kantonsrat bilden nicht – wie noch im Vernehmlassungsentwurf (Art. 55) vorgesehen – die Gliederung für die Erfüllung regionaler Aufgaben. Zwar wäre es ideal gewesen, wenn die Regionen zugleich als Wahlkreise, Gerichtskreise und dezentrale Verwaltungseinheiten hätten dienen können. Diese drei Funktionen zur Übereinstimmung zu bringen, wäre aber in politischer Hinsicht kaum machbar und in organisatorischer Hinsicht den Gerichten und der Verwaltung schwer zumutbar gewesen (Botschaft der Verfassungskommission, ABl 2000, 264). Die KV schreibt lediglich vor, dass die Mitglieder der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte vom Volk gewählt werden (Art. 36 lit. d KV). Im Übrigen bleibt es dem Gesetz überlassen, die Kreise für die Richterwahlen festzulegen (Art. 39 KV) und die Gerichtsorganisation zu regeln (Art. 77 Abs. 2 KV).

2. Handlungsbedarf

2.1 Wahlkreise

Die Wahlkreise für den Kantonsrat gemäss der neuen Kantonsverfassung (vorläufige Einteilung in Art. 121 KV) weichen teilweise erheblich von den bisherigen Wahlkreisen (Bezirke) ab. So sind namentlich die neuen Wahlkreise St.Gallen, Wil und Toggenburg wesentlich anders zusammengesetzt als die bisherigen Gerichtskreise St.Gallen, Untertoggenburg-Gossau, Altoggenburg-Wil und Obertoggenburg-Neutoggenburg (siehe auch Ziff. 5.1 nachfolgend). Eine Anpassung der Gerichtswahlkreise an die Wahlkreise für den Kantonsrat bedeutete eine aufwändige Reorganisation der Gerichte in den betroffenen Gerichtskreisen (Neufestsetzung der Richterzahl, Zusammenlegung von Gerichtskanzleien, Umverteilung des Kanzleipersonals, Neufestlegung der Tagunsorte). Dies ist bis zum Beginn der nächsten Amtsdauer am 1. Juli 2003 nicht realisierbar. Dazu kommt, dass die Wahlkreise nach Art. 39 Abs. 2 KV noch im Gesetz umschrieben werden müssen. Es können sich daher noch Abweichungen von der provisorischen Einteilung in Art. 121 KV ergeben. Für die nächste Amtsdauer bleibt keine andere Möglichkeit, als die bisherige Gebietseinteilung für die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte bei-

zubehalten. Da die Bezirke ab 1. Januar 2003 nicht mehr bestehen, müssen jedoch in Art. 3 GerG die Wahlkreise neu – nach den politischen Gemeinden – umschrieben werden. Dies erfolgt im Sinn einer Übergangsregelung. Auf die übernächste Amtsdauer (2009/2015) bleibt die nötige Zeit, um die Wahlkreise nach Abwägung aller Vor- und Nachteile definitiv festzulegen.

Die politischen Parteien werden ihre Organisation auf die Kantonsratswahlen ausrichten. Wo die Wahlkreise für die Kantonsratswahlen und für die Richterwahlen nicht übereinstimmen, ergeben sich für die Nomination geeigneter Richterkandidaten organisatorische Probleme. Wo die bisherigen Bezirksparteien abgeschafft sind, müssen – jedenfalls in der Übergangszeit (Amtsdauer 2003/2009) – für diese Wahlvorbereitung wohl besondere Gremien (z.B. Wahlausschüsse, "Kreisparteien") gebildet werden. Allenfalls kann die Einreichung der Wahlvorschläge durch die Kantonalparteien koordiniert werden. Immerhin kann auch das Wahlverfahren vereinfacht werden, indem bei den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten auf die bisherige Doppelwahl – Wahl als Richter im Bezirk und Wahl als Präsident im Gerichtskreis – zu verzichten ist.

2.2 Zahl der Richter

Die Zahl der Laienrichterinnen und Laienrichter ist zu hoch. Die Tätigkeit in den Bezirksgerichten hat sich vom Richterkollegium auf Einzelrichter verlagert. Das Bezirksgericht urteilte zu Beginn des letzten Jahrhunderts noch in Siebnerbesetzung, ab dem Jahr 1923 in Fünferbesetzung und seit 1. Juli 1999 spricht es Recht (vorbehaltlich der schweren Straffälle, vgl. Art. 6 Abs. 2 GerG) in Dreierbesetzung. Die Spruchkörper wurden schrittweise verkleinert bzw. die Spruchkompetenz der Einzelrichter erweitert. Mit den entsprechenden Gesetzesrevisionen wurde in Anbetracht der ständig steigenden Geschäftslast in erster Linie eine Effizienzsteigerung bei den Gerichten bezweckt. Im Zuge dieser Entwicklung hat vor allem die Zahl der Gerichtsverhandlungen, aber auch die Zahl der Beteiligten drastisch abgenommen. Der Kreis der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter – es sind nach dem geltenden Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter (sGS 941.10) 110 ordentliche Richter und 86 Ersatzrichter – ist mittlerweile zu hoch. Einzelne frei gewordene Richterposten sind deshalb nicht wieder besetzt worden. Die nur noch fallweise eingesetzten Laienrichterinnen und Laienrichter können sich zu wenig Erfahrung erwerben. Die Unterbeschäftigung ist für die Laienrichter unbefriedigend und wirkt sich negativ auf die Qualität der Rechtsprechung aus.

2.3 Stellung der Laienrichter, insbesondere der Familienrichter

Sachverständige Laienrichterinnen und Laienrichter können im Kollegialgericht sinnvoll eingesetzt werden. Nur eine Minderheit der Kantone, vor allem in der Westschweiz, verlangt eine juristische Ausbildung für erstinstanzliche Richter (K. Spühler, Der Richter und die Politik, in: ZBJV 130 [1994], 33). In der Praxis zeichnet sich aber fast überall die gleiche Tendenz ab: Der Akzent hat sich von den Laien auf die Berufsrichter verschoben. Wenn überhaupt noch Laien eingesetzt werden, wirken sie gewöhnlich nur als Beisitzer, allenfalls als Stellvertreter der Präsidenten in Gerichtsverhandlungen mit. Nur gerade in den Landgerichten des Kantons Zürich entscheiden Laienmitglieder auch in Familiensachen, wobei sie nicht bloss für einvernehmliche, sondern auch für streitige Scheidungen allein zuständig sind. Sie werden bei Anhörungen und Verhandlungen von einem juristischen Sekretär begleitet. Der Kanton St.Gallen kann deshalb als Sonderfall betrachtet werden. In keinem anderen vergleichbaren Kanton tragen Laienrichterinnen und Laienrichter gleich grosse Verantwortung.

Der Einbindung aller massgeblichen politischen, wirtschaftlichen, konfessionellen und regionalen Kräfte kommt nach wie vor ein hoher Stellenwert zu; sie fördert die Akzeptanz der Justiz. Laien können Kenntnisse und Erfahrungen aus anderen Lebensbereichen in das Gericht einbringen, was für die Rechtsprechung von Vorteil ist. Der gesunde Menschenverstand, der teilweise als Argument für die Laienrichter ins Feld geführt wird, soll zwar nicht fehlen, ist aber für ein Richteramt nicht ausreichend. Laienrichter sollen daher persönliche Eigenschaften wie

Menschenkenntnis, Verhandlungsgeschick, Einfühlungsvermögen, Entschlusskraft, aber auch fundierte Kenntnisse in einem bestimmten Fachbereich mitbringen.

Die **Familienrichterinnen und Familienrichter** wurden auf 1. Januar 2000 mit der Verordnung über das Scheidungsverfahren eingeführt. Sie wurden bisher nicht nach einem festen Anforderungskatalog ausgewählt, sondern von den Gerichtspräsidenten nach eigenem Ermessen bestimmt. Verlangt wird ein hohes Mass an Selbstständigkeit. Im Wesentlichen wurden langjährige Instruktionsrichter mit der Funktion als Familienrichter betraut. Bisher konnte auf viele bewährte Richterinnen und Richter zurückgegriffen werden. Vor allem Frauen und insbesondere berufliche Wiedereinsteigerinnen hatten Interesse und auch die erforderliche Zeit für diese Aufgabe. Da die Zahl der Richter herabgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass für die kommende Amtsdauer noch ausreichend bisherige, eingeführte Familienrichter zur Verfügung stehen.

Es ist in der Zukunft aber kaum mehr möglich, neu gewählten Laien, welche keine Vorkenntnisse aus einem Beruf und einer praktischen Tätigkeit mitbringen, das notwendige Handwerkzeug von Grund auf zu vermitteln. Es darf daraus aber nicht geschlossen werden, dass nicht juristisch ausgebildete Richterinnen und Richter prinzipiell nicht fähig wären, einverständliche Scheidungen angemessen zu begleiten. So enthielt der Entwurf des Bundesrates zum neuen Scheidungsrecht eine Empfehlung an die Kantone, Familiengerichte zu schaffen. Die Idee, in diesem besonderen Lebensbereich Fachrichter zu bestimmen, beruht auf der Annahme, dass in familienrechtlichen Verfahren nicht nur Auseinandersetzungen auf der Sachebene ausgetragen werden, sondern auch Konflikte auf der Beziehungsebene zu bewältigen sind. Das setzt neben solidem rechtlichem Wissen eine psychologische Eignung und Schulung der Richterinnen und Richter voraus (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; BBl 1996 I, 154 f.). Der Vorschlag wurde vom Parlament als Einmischung in die kantonale Gerichtshoheit abgelehnt. Die Kantone können und sollen demgemäss selbst entscheiden, ob sie spezialisierte Familiengerichte schaffen wollen oder nicht. Auch in mehreren ausländischen Staaten, insbesondere in den Nachbarländern Deutschland und Frankreich, bestehen Familiengerichte seit langem (D. Rüetschi in: I. Schwenzer [Hrsg.], Praxiskommentar Scheidungsrecht, Basel/Genf/München 2000, N 11 ff. der Vorbemerkungen zu Art. 135 bis 139 ZGB).

Die Familienrichterinnen und Familienrichter sind zwar erst seit 1. Januar 2000 tätig, weshalb noch nicht auf einen langen Erfahrungszeitraum zurückgeblickt werden kann. Es lässt sich aber bereits heute sagen, dass sich die Institution des Familienrichters gut in den Gerichtsalltag eingefügt und bewährt hat. Der Familienrichter ist daher im Wesentlichen in der bisherigen Form beizubehalten und in das ordentliche Recht überzuführen.

2.4 Stellung der Gerichtsschreiber

Die Rolle der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ist nicht transparent. Sie leisten nach innen einen wesentlichen und unverzichtbaren Teil der Arbeit im Gericht; sie gestalten oft nicht nur die Begründung, sondern auch den Entscheidspruch mit, ohne dass das nach aussen ersichtlich ist. Der Gerichtsschreiber tritt nur ausnahmsweise auch nach aussen mit Entscheidungskompetenz auf. So kann er nach Art. 33 Abs. 1 lit. c GerG als Stellvertreter des Einzelrichters für dringende vorläufige Verfügungen eingesetzt werden. Mit dem Strafprozessgesetz wurde sodann die Möglichkeit geschaffen, erfahrenen Gerichtsschreibern die Befugnis zum Entscheid über Einsprachen gegen Strafbescheide zu übertragen (Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz StP). Im Entwurf für ein II. Nachtragsgesetz zum GerG (22.01.09) wurde vorgeschlagen, in einem neuen Art. 22bis das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht zu ermächtigen, erfahrene Gerichtsschreiber für bestimmte Zeit oder für bestimmte Prozesse als ausserordentliche Ersatzrichter zu bestellen. Auf Antrag der vorberatenden Kommission hat der Grosse Rat diese Bestimmung im Entwurf gestrichen. Dies in der Meinung, dass eine entsprechende Kompetenz im Gesamtzusammenhang und daher im Rahmen des vorliegenden Nachtragsgesetzes zu prüfen sei.

Die Gerichtsschreiber haben infolge der Möglichkeit des Begründungsverzichts (Art. 87 ZPG, Art. 220 StP) weniger häufig schriftliche Urteilsbegründungen für das Kollegialgericht (Strafurteile, Scheidungen) zu verfassen. Sie sind vor allem bei summarischen Verfahren weitgehend in eine quasi-richterliche Rolle hineingewachsen. Dies soll nach aussen sichtbar gemacht werden, indem ihnen entsprechende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Damit können die Gerichtspräsidenten entlastet werden.

3. Massvolle Justizreform

Die Gerichtsorganisation ist stark durch Tradition und Geschichte geprägt. Organisation und Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege haben im Kanton St.Gallen in den letzten rund 25 Jahren verschiedene tiefgreifende Änderungen erfahren. Das Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte vom 5. Januar 1978, das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987 und das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990 sowie die seither bereits wieder erlassenen Nachtragsgesetze bilden den Rahmen für eine Entwicklung zu einer weitgehenden Professionalisierung und Rationalisierung der Justiz. Einen vorläufigen Abschluss fand die Justizreform mit dem Erlass des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999. Gerade letzteres hat bei den Organen der Strafrechtspflege zu umfassenden organisatorischen Veränderungen geführt, die sich noch festigen müssen. Die Gerichte befinden sich nicht nur im Bereich des Strafrechts, sondern auch im Familienrecht in einer Phase des Umbruchs. Die Scheidungsrate ist vorübergehend stark gesunken, weil Ehegatten, die sich über den Scheidungspunkt nicht verständigen können, in der Regel eine vierjährige Trennungszeit abwarten müssen, und im Gegenzug hat die Anzahl der Eheschutzverfügungen erheblich zugenommen.

Die Notwendigkeit für weitere Reformen bei den erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichten liess sich erst abschätzen, nachdem das Strafprozessgesetz, das neue Scheidungsverfahren und die neue Verfassung beschlossen waren. Die notwendigen Änderungen müssen so rechtzeitig abgeschlossen werden können, dass eine Vorbereitung der Wahlen auf die nächste, am 1. Juli 2003 beginnende sechsjährige Amtsdauer noch möglich ist. Die erst vor kurzem in Kraft getretenen Änderungen sollten nicht schon, bevor sie ganz umgesetzt und bewältigt sind, von weiteren tiefgreifenden Änderungen überlagert werden. Es geht somit darum, vorerst eine **Übergangslösung** zu treffen.

Dies bedeutet, dass die anstehende Justizreform, die den vorstehend aufgezeigten Handlungsbedarf und weitere Umgestaltungen umsetzen soll, in mehreren Schritten erfolgen muss. Die Änderungen im Hinblick auf die nächste Amtsdauer sind deshalb als Anfang zu verstehen. Nach der notwendigen Phase der Konsolidierung muss eine umfassendere Bestandesaufnahme und eine gründliche Diskussion der Weiterentwicklung der Justiz im Rahmen einer Expertenkommission stattfinden. Dabei sind namentlich folgende Fragen unvoreingenommen zu prüfen:

- *Soll das Vermittlungsverfahren weiter in den Gemeinden geführt werden und obligatorisch bleiben oder soll es zu einem freiwilligen, aber staatlich geförderten Mediationsangebot umgewandelt werden?*
- *Sollen die Arbeitsgerichte in der bisherigen Form bestehen bleiben oder sich zu besonderen Schlichtungsstellen entwickeln?*
- *Sollen die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte zu etwa gleich grossen regionalen Einheiten zusammengefasst werden?*
- *Sollen in den Gerichten spezialisierte Kammern, insbesondere für Familienrecht, Vertragsrecht und Strafrecht gebildet werden?*
- *Soll allenfalls, wie bei der Totalrevision des Strafprozesses schon einmal diskutiert, doch noch ein kantonales Kriminalgericht für die erstinstanzliche Behandlung schwerer Strafsachen geschaffen werden?*
- *Welche Stellung soll dem Kassationsgericht im Instanzenzug in Zivilsachen zukommen?*

- *Sollen die Gerichtsschreiber ihre Hauptaufgabe als Urteilsredaktoren behalten oder zu "Richter-Assistenten" bzw. "Junior-Richtern" werden?*
- *Soll der Rechtsweg, soweit künftig vom Bundesrecht nicht ohnehin vorgeschrieben, insbesondere auch für Zwischenentscheide konsequent nach dem Grundsatz "zwei Gerichtsinstanzen im Kanton" geregelt werden?*

4. Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung ermächtigte das Justiz- und Polizeidepartement im Dezember 2001, über das Konzept für Änderungen des Gerichtsgesetzes und des Zivilprozessgesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien, das Kantonsgericht, der Verband St.Gallischer Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, die Interessengemeinschaft der BezirksrichterInnen, der St.Gallische Anwaltsverband, der Verband St.Gallischer Gerichtsschreiber, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, die Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse, der Dachverband der Vermittlervereinigungen, der St.Galler Rechtsagentenverband und die Staatsanwaltschaft. Das in die Vernehmlassung gegebene Konzept beruhte auf den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe, in der das Kantonsgericht, die Bezirksgerichtspräsidenten, die Laienrichter, die Gerichtsschreiber, der Anwaltsverband und das Justiz- und Polizeidepartement vertreten waren. Mit dem Konzept wurden eine Situationsanalyse und Lösungsvorschläge unterbreitet zur Bildung von Kreisgerichten verbunden mit einer Reduktion der Zahl der Richter, zur Stellung und Zukunft der Laienrichter, zur Frage einer Spezialisierung der Familienrichter, zur Stellung und Zukunft der Gerichtsschreiber, zur Frage der Schaffung eines Gerichtspräsidenten als kantonaler "Springer" und zur Verordnungskompetenz für die Regelung des Verfahrens zur Scheidung auf gemeinsames Begehren.

Die Vernehmlassungsteilnehmer teilen fast einhellig die Auffassung, dass auf die nächste Amtsdauer der erstinstanzlichen Gerichte (2003/2009) keine grossen Änderungen vorgenommen und insbesondere die bisherige Organisation im Wesentlichen beibehalten werden sollen. Weiterführende Reformen sollen aufgrund einer gründlichen Situationsanalyse erst auf die übernächste Amtsdauer erfolgen.

Die Umbenennung der Bezirksgerichte in Kreisgerichte blieb unbestritten. Mehrheitlich begrüsst wird, dass für die bevorstehende Erneuerungswahl die nach bisherigem Recht zu einem Gerichtskreis zusammengeschlossenen Bezirksgerichte neu in einem gemeinsamen Wahlkreis gewählt werden. Alle Vernehmlassungsteilnehmer sind sodann der Auffassung, dass die Zahl der Richter zu reduzieren ist, wobei teilweise eine Reduktion um lediglich einen Drittel beantragt wird. Die Wahl eines zusätzlichen Gerichtspräsidenten, der als kantonaler "Springer" eingesetzt würde, wird überwiegend abgelehnt.

Auf breite Zustimmung stiess die vorgeschlagene Regelung im Gerichtsgesetz betreffend die Ernennung und die Kompetenzen der Familienrichter. Der Vorschlag für ein (gesetzlich nicht geregeltes) Pflichtenheft bzw. Anforderungsprofil für Laienrichter wurde grundsätzlich begrüsst, jedoch das vorgeschlagene Anforderungsprofil für Familienrichter teilweise als zu eng bezeichnet. Umstritten ist die Zuweisung neuer Kompetenzen an die Gerichtsschreiber; während einige Vernehmlassungsteilnehmer darin eine Chance für eine Entlastung der Gerichtspräsidenten sieht, weisen andere auf die den Gerichtsschreibern fehlende demokratische Legitimation zur Entscheidung hin. Der Verordnungskompetenz zur Regelung der Scheidung auf gemeinsames Begehren wurde überwiegend zugestimmt.

5. III. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz

5.1 Kreisgerichte

Die neue Kantonsverfassung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die laufende Amtsdauer der heutigen Bezirksgerichte dauert über diesen Zeitpunkt hinaus und endet unwiderruflich am 30. Juni 2003 (Art. 120 KV). Die nächste Amtsdauer der erstinstanzlichen Gerichte beginnt demgemäss nach neuer Kantonsverfassung am 1. Juli 2003 und dauert neu sechs Jahre (Art. 59 Abs. 1 lit. e KV). Die neue Kantonsverfassung schreibt keine Wahlkreise für die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte vor, sondern verweist hierfür auf die Gesetzgebung (Art. 39 Abs. 2 KV). Die Gerichtsorganisation ist im Gerichtsgesetz geregelt (Art. 1 GerG). Sie geht auf das – mit dem Gerichtsgesetz aufgehobene – Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte aus dem Jahr 1978 zurück. Die Beibehaltung eines erstinstanzlichen Gerichtes in jedem Bezirk wurde staatspolitisch begründet. In den Bezirken habe sich ein Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt, das nicht unterbewertet werden dürfe (Bericht der vorberatenden Kommission zum Gesetz über die Organisation der Bezirksgerichte; ABl 1977, 1124 f.). Nach der Aufhebung der Bezirke durch die neue Kantonsverfassung muss und kann sich der Gesetzgeber bei der Festlegung der Gerichtskreise nicht mehr an den Bezirksgrenzen orientieren. Änderungen sind vorab bei Art. 3 (Gerichtskreise) und Art. 20 ff. (Richterwahlen) GerG notwendig.

Eine Anpassung der Gerichtskreise an die vier Untersuchungsregionen (Art. 1 der Strafprozessverordnung, sGS 962.11) erscheint nicht zweckmässig. Dies würde zu einer ungewohnten Gerichtsstruktur mit grossen Einzugsgebieten führen. Grundsätzlich sinnvoll und für die Vorbereitung der Richterwahlen durch die Parteien am einfachsten wäre eine Gebietseinteilung, die sich mit den neuen Wahlkreisen für den Kantonsrat deckt. Das hätte jedoch erhebliche organisatorische Umwälzungen bei den Gerichten zur Folge, weil die – vorläufigen – Wahlkreise für den Kantonsrat (Art. 121 KV) teilweise stark von den bisherigen Gerichtskreisen abweichen. So umfasst der neue Wahlkreis St.Gallen die politischen Gemeinden der bisherigen Bezirke St.Gallen und Gossau sowie die bisher zum Bezirk Rorschach gehörende Gemeinde Eggersriet. Der Bezirk Gossau bildet heute jedoch zusammen mit Untertoggenburg einen Gerichtskreis. Die meisten Gemeinden des Bezirks Untertoggenburg zählen wiederum zum neuen Wahlkreis Wil. Der Wahlkreis Toggenburg umfasst die bisherigen Bezirke Obertoggenburg, Neutoggenburg sowie Altoggenburg und die Gemeinden Mogelsberg und Ganterschwil. Einen Gerichtskreis bilden heute jedoch lediglich die Bezirke Obertoggenburg und Neutoggenburg, während Altoggenburg (mit Wil) zu einem anderen Gerichtskreis gehört. Eine Angleichung der Gerichtskreise an die Wahlkreise für den Kantonsrat würde deshalb zu teilweise tiefgreifenden Änderungen in der vertrauten Gerichtsorganisation führen. Eine Neueinteilung wäre überdies mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Dazu kommt, dass die in Art. 121 KV getroffene Einteilung erst provisorisch ist und noch im Gesetz verankert werden muss. Bevor die Wahlkreise für den Kantonsrat definitiv festgelegt sind, sollten die Wahlkreise für die Gerichte noch nicht geändert werden. Die Frage, wie der Kanton in ausgewogene Gerichtsregionen aufgeteilt werden könnte und welche Konsequenzen das hätte, ist daher im Rahmen der in Aussicht genommenen Expertenkommission eingehend zu prüfen. Im Vernehmlassungsverfahren stiess dieses Vorgehen auf breite Zustimmung.

Bisher sind mit Ausnahme von St.Gallen und Rorschach je zwei Bezirke zu Gerichtskreisen zusammengeschlossen. Die Bezirksgerichte eines Gerichtskreises haben ein gemeinsames Gerichtshaus und führen miteinander eine Kanzlei, sind aber in der Rechtsprechung getrennt. Die im Gerichtskreis gewählten Gerichtspräsidenten können sich gegenseitig vertreten (Art. 21 Abs. 1 GerG). Die im Bezirk gewählten Richterinnen und Richter sind hingegen nur für diesen zuständig (Art. 20 GerG). Nach der Aufhebung der Bezirksgrenzen besteht kein Grund mehr, den schon früher erwogenen (vgl. Botschaft zu einem Gesetz über die Gerichtskreise, ABl 1976, 424 ff.) Zusammenschluss der Bezirksgerichte zu Kreisgerichten aufzuschieben. Die Bezirksgerichte selbst stimmten diesem Vorschlag im Vernehmlassungsverfahren praktisch ausnahmslos zu, und auch der Grosse Rat hat dies im Sinn einer Sparmassnahme schon gefordert (ABl 1997, 2384 f.). Die Bildung von Kreisgerichten stellt eine einfach realisierbare **Über-**

gangslösung dar. Sie hat den Vorteil, dass sie – ohne nennenswerte Umstrukturierung des Gerichtsbetriebs – die örtliche Zuständigkeit der Richter erweitert und die Wahl der Gerichtspräsidenten vereinfacht (das komplizierte Wahlprozedere nach Art. 21 und 26 GerG entfällt). Das Einzugsgebiet für die – teilweise schwierige – Rekrutierung von Laienrichtern, insbesondere der Familienrichter, wird vergrössert. Die Änderung ist für die nachfolgende vertiefte Überprüfung der Wahlkreise nicht präjudizierend.

Das Gerichtsgesetz kann in Art. 3 nicht mehr die bisherigen Bezirke nennen, die einen Gerichtskreis bilden, sondern muss die politischen Gemeinden aufzählen, die zum Gerichtskreis gehören. Zugleich muss die Bezeichnung "Bezirksgericht" durch "Kreisgericht" ersetzt werden. Im gerichtlichen Alltag ändert sich damit nicht viel. Die Kreisgerichte können je nach Wohnort der Parteien in den bestehenden und gewohnten Gerichtssälen tagen. Jede Verschiebung von Gemeinden in einen anderen Gerichtskreis hätte erhebliche Folgen. Das würde namentlich bedeuten, dass sich die Arbeitsbelastung und damit der Personalbedarf in schwer vorhersehbarer Weise verändern würde. Es könnte aber auch heissen, dass bisherige Gerichtspräsidenten und Richter entweder ihren Wohnsitz wechseln müssten oder nicht mehr wählbar wären (Art. 25 Abs. 2 GerG).

Die Bildung von Kreisgerichten hat zur Folge, dass in jedem Kreis nur noch ein **Arbeitsgericht** und eine **Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse** bestehen kann. Die Zusammenfassung hat den Vorteil, dass es in einem grösseren Einzugsgebiet einfacher ist, Fachleute zu finden. Die Zahl der Arbeitsrichter (Art. 1 der Verordnung über die Arbeitsgerichte, sGS 941.111) kann angemessen reduziert werden. Für die Sekretariate der Schlichtungsstellen (Art. 3 der Verordnung über die Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse, sGS 941.112) können massgeschneiderte Lösungen getroffen werden.

5.2 Familienrichter

Mit der Verordnung über das Scheidungsverfahren wurden die Familienrichter eingeführt. Sie sprechen als Einzelrichter die Scheidung oder Trennung aus und genehmigen die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, wenn sich die Ehegatten umfassend geeinigt haben (Art. 111 ZGB). Im Fall der teilweisen Einigung (Art. 112 ZGB) und der Klage (Art. 114/115 ZGB) klären sie im Instruktionsverfahren (Art. 184 ff. ZPG) die streitigen Punkte ab. Sodann sind sie für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen zuständig. In strittigen Fällen entscheidet das Bezirksgericht (Art. 3 und 4 der Verordnung über das Scheidungsverfahren). Über Eheschutzmassnahmen entscheidet der Bezirksgerichtspräsident (Ziff. 24 des Anhangs zur Zivilprozessverordnung, sGS 961.21).

Seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts vor gut zwei Jahren sind rund 55 Familienrichterinnen und Familienrichter mit der Durchführung von Scheidungsverfahren betraut. Sie werden durch die Bezirksgerichtspräsidenten eingesetzt (Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über das Scheidungsverfahren). Das Kantonsgericht hat sie mit umfassenden Aus- und Weiterbildungsangeboten in ihre neue Aufgabe eingeführt. Dabei kam ihnen ihre Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit als Instruktionsrichter im alten Scheidungsprozess zustatten. Alle Vernehmlassungsteilnehmer haben sich für die Beibehaltung der Familienrichter ausgesprochen. Es ist daher geboten, ihre Zuständigkeit und Stellung im ordentlichen Recht zu verankern. Dabei ist sicherzustellen, dass die erforderliche Qualität der Arbeit der Familienrichter gewährleistet wird, werden doch in den Scheidungs- und Trennungsverfahren weitreichende Entscheidungen für die Zukunft ganzer Familien getroffen. Der Entwurf sieht daher vor, dass die Ernennung zum Familienrichter durch den Kreisgerichtspräsidenten der Zustimmung des Kantonsgerichtes bedarf. Ebenfalls von der Zustimmung des Kantonsgerichtes wird abhängig gemacht, ob ein Familienrichter vorsorgliche Massnahmen verfügen kann. Neu sollen die Familienrichter – mit Zustimmung des Kantonsgerichtes – auch Eheschutzverfügungen erlassen können. Diese neue Zuständigkeit erweist sich deshalb als notwendig, weil seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts die Eheschutzverfahren stark zugenommen haben (vierjährige Trennungszeit als

Scheidungsgrund gemäss Art. 114 ZGB). Die Zustimmung des Kantonsgerichtes setzt voraus, dass die Familienrichterin oder der Familienrichter über die für solche Entscheide erforderlichen Rechtskenntnisse und angemessene Praxis verfügt. Die Regelung der Familienrichter soll nach dem Entwurf in Art. 33 Abs. 1 lit. c GerG und Art. 8bis ZPG verankert werden; im Vernehmlassungsverfahren wurde diese Regelung überwiegend begrüsst. Auch die Rechtsmittel gegen die Verfügungen und Entscheide des Familienrichters werden in das ordentliche Recht übergeführt (Art. 16 lit. a, Art. 20 Abs. 2, Art. 217 lit. a, Art. 224 Abs. 2, Art. 254 Abs. 1 und Art. 254bis ZPG).

Im Vernehmlassungskonzept wurden drei Varianten ("Minimum", "Spezialisierung", "Professionalisierung") unterbreitet. Welche dieser Varianten umzusetzen ist, muss weitgehend der nachfolgenden Untersuchung im Rahmen der Expertenkommission vorbehalten bleiben.

Einzelne Massnahmen, welche die erforderliche Qualität der Rechtspflege in Familiensachen durch Laienrichterrinnen und Laienrichter längerfristig gewährleisten sollen, bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage bzw. können auf Verordnungsstufe geregelt werden; sie bilden daher nicht Gegenstand dieser Vorlage. Gleichwohl ist im Folgenden die Haltung der Regierung zu den weiteren Vorschlägen offen zu legen.

Das Kantonsgericht hat bereits auf die Bezirksrichterneuwahlen im Jahr 1991 zuhanden der Bezirksparteien ein **Anforderungsprofil** für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter verfasst. Im Vernehmlassungsverfahren wurde das vorgeschlagene Anforderungsprofil bzw. Pflichtenheft für Bezirksrichter und Familienrichter grundsätzlich begrüsst. Vereinzelt wurden Änderungen oder Ergänzungen vorgeschlagen. So wurde das Anforderungsprofil für Familienrichter verschiedentlich als zu eng erachtet; diese sollten nicht vorwiegend aus psychologischen oder sozialpädagogischen Berufen rekrutiert werden. Die Regierung erachtet es als zweckmässig und hilfreich, wenn das Kantonsgericht auf die bevorstehende Erneuerungswahl (wieder) ein Anforderungsprofil verfasst, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass dadurch nicht der Zugang zum Richteramt faktisch auf bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Berufssparten beschränkt wird. Für die Qualitätssicherung unerlässlich ist eine fortwährende *Weiterbildung* der Familienrichter, die zweckmässigerweise vom Kantonsgericht – unter Beizug auswärtiger Fachleute (Universität, Fachhochschule) – getragen wird. Notwendig wird insbesondere auch eine Ausbildung für neue Familienrichter sein, da die Kenntnisse nur noch teilweise im Rahmen der Urteilsberatung im Kollegialgericht erworben werden können, weil die strittigen Fälle aufgrund des neuen Scheidungsrechts abgenommen haben. Wünschbar erscheint auch, dass Familienrichter für ein Mindestpensum von rund 25 Prozent zur Verfügung stehen. Im Vernehmlassungskonzept vorgeschlagen, aber auf Bedenken gestossen ist ein Co-Modell, wonach eine Familienrichterin bzw. ein Familienrichter von einem Gerichtsschreiber bzw. einer Gerichtsschreiberin zu begleiten gewesen wäre. Die Bedenken waren sowohl grundsätzlicher Natur (demokratische Legitimation) als auch kostenmässig begründet. Begleitung des Familienrichters durch einen Gerichtsschreiber kann in Einzelfällen geboten sein, so in komplexen Fällen oder in der Einarbeitungszeit eines neuen Familienrichters. Auch besteht teilweise bereits die Praxis, dass Konventionen durch eine zweite Person (Gerichtspräsident oder Gerichtsschreiber) geprüft werden. Die Unterstützung ist durch den Gerichtspräsidenten zu koordinieren, was jedoch schon unter dem geltenden Recht möglich, aber auch notwendig ist; eine entsprechende Verordnungsbestimmung erscheint nicht erforderlich.

5.3 Neue Zuständigkeiten für Gerichtsschreiber

Nach Art. 67 GerG leitet der Gerichtsschreiber die Gerichtskanzlei, hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokoll und verfasst die Entscheide. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind zuerst bei den Bezirksgerichten, dann auch im Kantonsgericht langsam, graduell und "unmerklich" in eine richterliche oder quasi-richterliche Rolle hineingewachsen (Gutachten von Prof.Dr. Raimund E. Germann zur Organisationsüberprüfung des Kantonsgerichtes St.Gallen vom April 1998, S. 17). Die tatsächliche Stellung der Gerichts-

schreiber sollte legitimiert werden. Teilweise wurde die Position der Gerichtsschreiber im Gesetz bereits ausgebaut. Zunächst konnten sie als Stellvertreter des Einzelrichters bei dringenden vorläufigen Verfügungen eingesetzt werden (Art. 33 Abs. 1 lit. c GerG). Das neue Strafprozessgesetz gibt ihnen die Möglichkeit, Einsprachen gegen Strafbescheide zu behandeln (Art. 18 Abs. 2 StP). Der Entwurf für ein II. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz sah vor, sie bei Bedarf als ausserordentliche Ersatzrichter zu wählen (ABl 2001, 1683). Der Grosse Rat ist zwar in der Novembersession 2001 diesem Vorschlag nicht gefolgt. Dies jedoch nicht in der Meinung, dass die Stellung des Gerichtsschreibers unverändert bleiben solle. Vielmehr wurde die Meinung vertreten, dass die Position des Gerichtsschreibers im Rahmen der vorliegenden sowie der längerfristigen umfassenden Reform der Gerichtsorganisation neu zu definieren sei.

Der Entwurf greift den Vorschlag wieder auf, die Gerichtsschreiber nach Bedarf als ausserordentliche Ersatzrichter zu wählen (neuer Art. 22bis GerG). Im Weiteren wird vorgesehen, erfahrene Gerichtsschreiber als Einzelrichter im summarischen Verfahren einzusetzen. Der Anwendungsbereich des summarischen Verfahrens ergibt sich aus dem Anhang zur Zivilprozessverordnung. Im Vordergrund stehen die Rechtsöffnung und die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerker-Pfandrechts, aber auch vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- und Trennungsprozess sowie Eheschutzverfahren. Die Eigenart solcher Entscheide besteht darin, dass sie in der Regel in einem ordentlichen Verfahren nachgeprüft und korrigiert werden können. Im Sinn einer Qualitätssicherung bedarf die Übertragung der diesbezüglichen Kompetenzen der Zustimmung des Kantonsgerichtes.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Kreisgerichtsschreiber teilweise abgelehnt. Zwar wurde nicht bestritten, dass damit eine Rechtsprechung gewährleistet werden könnte, die den fachlichen Anforderungen genügt. Hingegen wurde eingewendet, dass den Gerichtsschreibern die für die Entscheidung nötige demokratische Legitimation fehle. Mit der vorgeschlagenen neuen Zuständigkeit des Gerichtsschreibers werden zwar dessen Funktionen vermischt. Die geäusserten Bedenken erscheinen unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich berechtigt. Indessen ist zu berücksichtigen, dass der erste Schritt und damit der Grundsatzentscheid für Spruchkompetenzen der Gerichtsschreiber bereits mit dem Strafprozessgesetz erfolgte, indem ihnen die Befugnis eingeräumt wurde, über Einsprachen gegen Strafbescheide zu entscheiden (Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichtsschreiber die gleiche Legitimation aufweisen wie die Arbeitsrichter, die ebenfalls vom Kreisgericht gewählt werden (Art. 22 Abs. 1 lit. a GerG). Die Erweiterung der Entscheidkompetenz liegt auf der bereits eingeschlagenen Linie. Sie führt insbesondere zu einer nachhaltigen Entlastung der Gerichtspräsidenten. Der Verband der st.gallischen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten wie auch der Verband st.gallischer Gerichtsschreiber haben sich klar für die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung ausgesprochen.

5.4 Verordnungskompetenz

Das neue Scheidungsrecht ermöglicht die Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender oder teilweiser Einigung über die Scheidungsfolgen (Art. 111 und 112 ZGB). Das materielle Scheidungsrecht ist stark vom Verfahren geprägt. Es enthält deshalb auch zahlreiche Verfahrensvorschriften, die den Kantonen wenig Spielraum lassen. Die Regierung hat in der Verordnung über das Scheidungsverfahren ergänzende, vom ordentlichen Zivilprozess abweichende Bestimmungen erlassen. Es handelt sich dabei um eine provisorische Regelung im Sinne von Art. 52 Abs. 2 des Schlusstitels zum ZGB bzw. nach Art. 306 Abs. 1 ZPG. Sie muss daher innert vernünftiger Frist in ordentliches Recht überführt werden.

Die Scheidung auf gemeinsames Begehren ist – zumindest in der Form der umfassenden Einigung – kein klassischer Zivilprozess, also kein Zwei-Parteien-Verfahren mehr, sondern ein eigenständiges Verfahren, vergleichbar mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Verordnung über das Scheidungsverfahren enthält eine detaillierte Regelung dieses Sonderverfahrens. Es kann nach einer Anwendungszeit von gut zwei Jahren gesagt werden, dass sich

die Regelung im Grossen und Ganzen bewährt hat. Sie kann – mit einigen Retuschen in Einzelfragen – grundsätzlich beibehalten werden.

Eine Regelung auf Verordnungsstufe hat den Vorteil, dass sie flexibel ist und rasch veränderten Bedürfnissen bzw. Erfahrungen angepasst werden kann. Eine Verordnung lässt auch eher Anweisungen im Sinn eines Leitfadens zu, was für den Einsatz von Laienrichterinnen und Laienrichtern nützlich ist.

Auf Bundesebene hat eine Expertenkommission einen Entwurf für eine eidgenössische Zivilprozessordnung ausgearbeitet. Bis wann allenfalls ein Bundeszivilprozess eingeführt wird, ist zur Zeit jedoch noch nicht absehbar. Das Scheidungsverfahren muss daher eine ordentliche Rechtsgrundlage erhalten. Als Lösung, welche die Vorteile einer Regelung auf Verordnungsstufe beibehält, bietet sich an, im Sinn von Art. 67 lit. b KV die Grundzüge des Scheidungsverfahrens – namentlich die Zuständigkeit und die Rechtsmittel – im Zivilprozessgesetz zu regeln. Die ergänzenden Sonderbestimmungen für das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren (die Klage auf Scheidung wird im Zivilprozessgesetz geregelt) sollen hingegen weiterhin auf Verordnungsstufe erlassen werden, wozu in Art. 306 ZPG eine Verordnungskompetenz vorzusehen ist. Im Anschluss an die vorliegende Gesetzesrevision ist somit die Verordnung über das Scheidungsverfahren zu überarbeiten; es sind die in den Zivilprozess übernommenen Bestimmungen aufzuheben und allenfalls stellenweise noch präzisere Regeln einzufügen. Der Verordnungskompetenz wurde im Vernehmlassungsverfahren zugestimmt.

6. IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter

Im geltenden Recht wird noch zwischen Richtern und Ersatzrichtern unterschieden (Art. 97 lit. a GerG). Diese Zweiteilung ist in der Praxis bedeutungslos und daher aufzugeben. Die ordentlichen Richter haben bei der Besetzung des Gerichts keinen Vorrang. Die Unterteilung kann bei den Prozessparteien den falschen Eindruck erwecken, es handle sich bei den Ersatzmitgliedern um Richter "zweiter Klasse", die weniger Fähigkeiten mitbringen und eine geringere Autorität haben.

Die Richterzahl muss sodann, verglichen mit dem heutigen Bestand, insgesamt deutlich verringert werden. Nur Richter, die regelmässig eingesetzt werden und wenigstens an ein bis zwei Tagen im Monat an Gerichtsverhandlungen mitwirken, können im Laufe ihrer Tätigkeit ein juristisches Grundwissen aufbauen und die nötige Praxiserfahrung sammeln.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden zwei Varianten zur Diskussion gestellt: Entweder wird die Richterzahl auf jenes Mindestmass herabgesetzt, das voraussichtlich in allen Fällen noch eine ordentliche Besetzung des Gerichts gestattet (12 Richter, für das Kreisgericht St.Gallen 20), oder die geltende Zahl wird verhältnismässig, je um rund einen Drittel reduziert.

Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass die Notwendigkeit einer Reduktion der Richterzahl unbestritten ist. Hingegen wurde mehrheitlich beantragt, von einer radikalen Reduktion auf 12 bzw. (St.Gallen) 20 Richter abzusehen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass damit teilweise erfahrene Richter nicht wiedergewählt werden könnten. Es sei indessen verfrüht, bereits in der Übergangszeit bis zu einer umfassenderen Reform auf die Mitarbeit eingearbeiteter und erfahrener Richter zu verzichten. Diese Bedenken erscheinen berechtigt. Der Entwurf sieht daher lediglich eine Reduktion **um rund einen Drittel** des bisherigen Bestands vor.

Auch die Zahl der **Familienrichter** – es sind heute rund 55 – scheint zu hoch und erlaubt weder eine angemessene Auswahl noch eine hinreichende Weiterbildung. Die Zahl braucht zwar nicht festgeschrieben zu werden, sollte aber – um die Aus- und Weiterbildung zu vereinfachen – zurückgehen.

Schliesslich kann auch die Zahl der **Arbeitsrichter** reduziert werden. Sie sind offensichtlich unterbeschäftigt, weil der Gerichtspräsident bis zum Streitwert von Fr. 5'000.– (gemäss Entwurf für ein III. Nachtragsgesetz zum Zivilprozessgesetz [22.01.13] bis zum Streitwert von Fr. 10'000.–) allein entscheidet und auch bei höherem Streitwert in der Regel eine Vorbereitungsverhandlung ansetzt, die häufig mit einem Vergleich endet. Angemessen erscheinen acht bis zwölf Arbeitsrichter je Gerichtskreis; die wichtigsten Branchen (Bau, Gastgewerbe, Handel, Industrie) sollten durch die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite vertreten sein. Die Festlegung der Zahl erfolgt in der Verordnung über die Arbeitsgerichte.

Der Vorschlag für einen zusätzlichen Kreisgerichtspräsidenten als kantonaler "Springer" wird nicht weiter verfolgt, nachdem dies im Vernehmlassungsverfahren überwiegend abgelehnt wurde.

7. Kostenfolgen und Referendum

Die vorgeschlagenen Änderungen haben insgesamt keine bedeutenden Kostenfolgen. So wird die Umwandlung der Bezirksgerichte in Kreisgerichte wie auch die Reduktion der Zahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter kaum kostenwirksam sein. Weil diese mit Stundenansätzen und Taggeldern entschädigt werden, ist vor allem die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle kostenbestimmend.

Eine Qualitätssteigerung wird insbesondere mit einer Auswahl der Familienrichter angestrebt. Diese erhalten bisher für ihre Arbeit eine Entschädigung von Fr. 50.– je Stunde (Verordnung über die Entschädigung nebenamtlicher Richter, sGS 941.13), was auf eine Vollzeitbeschäftigung umgerechnet knapp dem Lohn eines Gerichtsschreibers entspricht. Dazu kommen die einmaligen Einrichtungskosten für Büros, Verhandlungszimmer, EDV-Anschlüsse und die wiederkehrenden Weiterbildungskosten. An einzelnen Landgerichten besteht ein gewisser zusätzlicher Raumbedarf. Über entsprechende Bau- und Mobiliarbegehren wird im Rahmen des ordentlichen Voranschlags zu entscheiden sein. Sollen die Familienrichter ihre Rolle als Spezialisten für die einvernehmliche Trennung und Scheidung ausfüllen, so sind sie zwar auf intensive Weiterbildung angewiesen. Der Mehraufwand wird aber einigermaßen ausgeglichen durch den Umstand, dass künftig eine geringere Zahl von Richterinnen und Richtern auszubilden ist. Spezialisierte Familienrichter sind sodann nicht mehr auf fortlaufende Unterstützung durch Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber, sondern nur noch auf gelegentliche Begleitung und Beratung angewiesen. Damit werden personelle Ressourcen frei.

Hingegen wird mit erheblichen Kostenfolgen zu rechnen sein, wenn die heutige Gerichtskreiseinteilung geändert werden muss, insbesondere wenn eine Angleichung an die Wahlkreise für den Kantonsrat zu erfolgen hat.

Nach Art. 5 lit. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) untersteht das Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz dem fakultativen Referendum. Der Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter untersteht dagegen nicht dem Referendum (Art. 5 lit. b RIG).

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Entwürfe eines III. Nachtragsgesetzes zum Gerichtsgesetz und eines IV. Nachtrags zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

III. Nachtragsgesetz zum Gerichtsgesetz

Entwurf der Regierung vom 3. April 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. April 2002 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987¹ wird wie folgt geändert:

Gerichtskreise

Art. 3. Die politischen Gemeinden bilden acht Gerichtskreise:

- a) **Gerichtskreis St.Gallen für die Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil und Muolen;**
- b) Gerichtskreis Rorschach für die Gemeinden Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg und Rorschach;
- c) **Gerichtskreis Unterrheintal-Oberreintal für die politischen Gemeinden Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi;**
- d) **Gerichtskreis Werdenberg-Sargans für die Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten;**
- e) **Gerichtskreis Gaster-See für die Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel;**
- f) **Gerichtskreis Obertoggenburg-Neutoggenburg für die Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslerau, Krummenau, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Krinau;**
- g) **Gerichtskreis Alttoggenburg-Wil für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil;**
- h) **Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau für die Gemeinden Mogelsberg, Gantereschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald.**

¹ sGS 941.1.

Vermittler

Art. 4. In der politischen Gemeinde amten der Vermittler und sein Stellvertreter.
Sie sind ausserordentliche Stellvertreter in den übrigen politischen Gemeinden des

Gerichtskreises.

Politische Gemeinden können durch Vereinbarung die gemeinsame Bestellung eines Vermittlers und seines Stellvertreters vorsehen oder den Vermittler einer Nachbargemeinde als ordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

Überschrift nach Art. 4. 2. Gerichtskreis

Kreisgerichtspräsident

Art. 5. Der **Kreisgerichtspräsident** ist Mitglied des **Kreisgerichtes**. Er amtet als Präsident, _____ als Einzelrichter **und als Familienrichter** _____.

Er ist hauptamtlich tätig.

Zum Ausgleich der Arbeitsbelastung kann ihn das Kantonsgericht als Stellvertreter in einem anderen Gerichtskreis einsetzen.

Kreisgericht

Art. 6. Dem **Kreisgericht** gehören als Mitglieder Richter _____ in der erforderlichen Zahl an.

Das **Kreisgericht** spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Arbeitsgericht

Art. 8. Dem Arbeitsgericht gehören ein **Kreisgerichtspräsident** und Arbeitsrichter in der erforderlichen Zahl an. Diese sind je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Höhere Angestellte gelten als Arbeitgeber.

Soweit nicht der Präsident zuständig ist, wirken ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer mit.

Die Regierung kann auf Antrag des Kantonsgerichtes das Amt des Arbeitsgerichtspräsidenten von jenem des **Kreisgerichtspräsidenten** trennen.

Schlichtungsstelle

Art. 9. Der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse gehören der **Präsident**, sein Stellvertreter sowie Fachleute in der erforderlichen Zahl an. Diese sind je zur Hälfte Mieter oder Pächter und Vermieter oder Verpächter.

Soweit nicht der **Präsident** zuständig ist, wirken ein Mieter oder Pächter und ein Vermieter oder Verpächter mit.

Kantonsgericht a) Zusammensetzung

Art. 11. Dem Kantonsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an.

Die **Kreisgerichtspräsidenten** sind Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichter werden nach Bedarf bestellt.

*b) des **Gerichtskreises***

Art. 20. Die Stimmberechtigten **der politischen Gemeinden** des **Gerichtskreises** wählen die Mitglieder des **Kreisgerichtes**.

Art. 21 wird aufgehoben.

2. Kreisgericht

Art. 22. Das **Kreisgericht** wählt:

- a) die Arbeitsrichter;
- b) den Präsidenten des Arbeitsgerichtes und dessen Stellvertreter, wenn die Regierung die Trennung vom Amt des **Kreisgerichtspräsidenten** angeordnet hat;
- c) den **Präsidenten**, dessen Stellvertreter und die Fachleute der Schlichtungsstelle.
- d)

Der **Kreisgerichtspräsident** kann ausserordentliche Ersatzrichter für Arbeitsgericht und Schlichtungsstelle bestimmen.

2bis. Kantonsgericht und Verwaltungsgericht

Art. 22bis (neu). **Kantonsgericht und Verwaltungsgericht können erfahrene Gerichtsschreiber für bestimmte Zeit oder für bestimmte Prozesse als ausserordentliche Richter bestellen.**

Art. 26 wird aufgehoben.

Amtsdauer

Art. 28. Die Amtsdauer beträgt **sechs Jahre, für den Präsidenten des Kantonsgerichtes zwei Jahre.**

*Vereidigung a) durch **Kreisgerichtspräsident**, Verwaltungsgerichtspräsident oder Präsident der Regierung*

Art. 29. Vor dem **Kreisgerichtspräsidenten** leisten Pflichteid oder Handgelübde:

- a) der Vermittler und sein Stellvertreter;
- b) Richter _____ des **Kreisgerichtes**;
- c) der besondere Präsident des Arbeitsgerichtes, sein Stellvertreter und die Arbeitsrichter;
- d) der **Präsident**, sein Stellvertreter und die Fachleute der Schlichtungsstelle.
- e)

Der Präsident der Regierung vereidigt die **Kreisgerichtspräsidenten**.

Der Verwaltungsgerichtspräsident vereidigt die nebenamtlichen Richter und die Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

Wer wiedergewählt wird oder ein anderes Amt übernimmt, muss Pflichteid oder Handgelübde nicht wiederholen.

abis) Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

Art. 31bis. Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent und denjenigen der **Kreisgerichtspräsidenten** um höchstens 35 Prozent herabsetzen.

Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und denjenigen der hauptamtlichen Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen.

Kantonsgericht und Verwaltungsgericht können den herabgesetzten Beschäftigungsgrad im Rahmen des Stellenplans erhöhen.

Art. 32 wird aufgehoben.

c) Kreisgericht

Art. 33. Das Kreisgericht:

- a) ordnet den Einsatz der Kreisgerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber für Kreisgericht und Arbeitsgericht;
- b) wählt aus seinen Mitgliedern Vizepräsidenten als Stellvertreter des Verfahrensleiters;
- c) setzt mit Zustimmung des Kantonsgerichtes neben dem Kreisgerichtspräsidenten geeignete Mitglieder als Familienrichter ein. Es kann diesen ausnahmsweise die Befugnis zum Erlass vorsorglicher Massnahmen in Familiensachen und zum Erlass von Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuweisen;
- d) kann mit Zustimmung des Kantonsgerichtes einen erfahrenen Gerichtsschreiber als Einzelrichter für summarische Verfahren einsetzen.

Es ordnet die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittler des **Gerichtskreises**.

Es bezeichnet das Sekretariat der Schlichtungsstelle. Ist es für die Wahl des Arbeitsgerichtspräsidenten zuständig, so kann es einen besonderen Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichtes wählen.

Amtssitz

Art. 36. ...

Die **Kreisgerichte** haben einen Amtssitz im Gerichtskreis.

b) nebenamtliche Richter ohne feste Anstellung

Art. 41. Nebenamtliche Mitglieder der **Kreisgerichte** dürfen in ihrem **Gerichtskreis** nicht als Anwalt oder Rechtsagent tätig sein.

Feste Anstellung nebenamtlicher Richter

Art. 41bis. Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) Ersatzrichter des Kantonsgerichtes und nebenamtliche Richter der **Kreisgerichte**, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Kantonsgericht ist zuständig;
- b) nebenamtliche Richter des Verwaltungsgerichtes sowie nebenamtliche Richter und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Aufsicht a) Zuständigkeit

Art. 43. Die Aufsicht obliegt:

- a) dem **Kreisgerichtspräsidenten** über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;
- b) dem Kantonsgericht über die **Kreisgerichtspräsidenten**, die **Kreisgerichte** und die Arbeitsgerichte;
- c) dem Verwaltungsgericht über die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht.

b) politische Gemeinde

Art. 49. Die politische Gemeinde entschädigt den Vermittler.

Sie erhält die von ihm gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Sie stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittler;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von **Kreisgericht**, Arbeitsgericht und Schlichtungsstelle, wenn diese in der Gemeinde zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

b) Entscheid

Art. 56. Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

- a) des Vermittlers sowie des **Präsidenten** und von Fachleuten der Schlichtungsstelle der **Kreisgerichtspräsident**;
- b) von Präsidenten eines unter Aufsicht des Kantons- oder des Verwaltungsgerichtes stehenden Gerichtes der Kantonsgerichts- oder der Verwaltungsgerichtspräsident;
- c) von anderen Richtern und von Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident.

Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.

Vorbehalten bleibt die Aufhebung eines unter Verletzung der Ausstandspflicht zustande gekommenen Entscheides im Rechtsmittelverfahren.

c) Überweisung an ein anderes Gericht

Art. 57. Ist in einem **Gerichtskreis** ein Gericht infolge Ausstandes nicht vollständig besetzt, so weist der Kantonsgerichtspräsident den Fall dem Gericht eines anderen **Gerichtskreises** zu.

c) Ausnahmen

Art. 92.² Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) vor dem Vermittler und vor der Schlichtungsstelle;
- b) in miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wenn in erster Instanz der **Kreisgerichtspräsident** oder das Arbeitsgericht zuständig sind;
- c) im summarischen Verfahren;
- d) in Streitigkeiten über die fürsorgliche Freiheitsentziehung;
- e) vor dem Haftrichter;
- f) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt;
- g) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Den Beteiligten wird angezeigt, wenn eine Frist trotz Gerichtsferien läuft.

² Änderung basierend auf Fassung gemäss II. NG.

Ergänzendes Recht a) Grossratsbeschluss

Art. 97. Der Grosse Rat bestimmt durch Grossratsbeschluss die Zahl:

- a) der Richter _____ der **Kreisgerichte**;
- b) der **Kreisgerichtspräsidenten** in den Gerichtskreisen _____ ;
- c) der Mitglieder und der von ihm zu wählenden Ersatzrichter des Kantonsgerichtes;
- d) der Handelsrichter;
- e) der Richter und der Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes.

II.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971³ wird wie folgt geändert:

Abstimmungen a) Grundsatz

Art. 1. Dieses Gesetz regelt:

- a) die eidgenössischen Volksabstimmungen, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes vorschreibt;
- b) die kantonalen Volksabstimmungen;
- c) die Urnenabstimmungen der Gemeinden.

Abstimmungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die Wahlen als auch die Entscheide über Sachvorlagen.

Die Wahlen der **Kreisgerichte** unterstehen den Vorschriften über die kantonalen Abstimmungen.

Erneuerungswahlen und Sachabstimmungen

Art. 17. Die Regierung setzt den Zeitpunkt der kantonalen Volksabstimmungen über Sachvorlagen sowie der Erneuerungswahlen in Kanton, **Gerichtskreisen** und Gemeinden fest.

Der Grosse Rat wird vor der Regierung gewählt.

Stille Wahl a) Umfang

Art. 20bis. Stille Wahl ist für die **Kreisgerichte** möglich.

Die Vorschriften über die stille Wahl gelten auch für den zweiten Wahlgang.

b) Wahlvorschläge

Art. 20ter. Stille Wahl erfolgt, wenn gleich viele Kandidaten gültig vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind.

Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist dem zuständigen Department eingereicht werden;
- b) von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sind; _____
- c) ausschliesslich wahlfähige Kandidaten enthalten;
- d) mit Zustimmungserklärungen der Kandidaten zum Wahlvorschlag versehen sind. Die Zustimmungserklärung ist nicht erforderlich, wenn Amtszwang besteht.

³ sGS 125.3.

Gemeindeergebnis a) Feststellung

Art. 37. Das Stimmbüro stellt das Gemeindeergebnis der Abstimmung fest.

Finden an den gleichen Tagen mehrere Abstimmungen statt, so ist das Gemeindeergebnis **in folgender Reihenfolge festzustellen:**

- a) **eidgenössische Abstimmungen;**
- b) **kantonale Abstimmungen;**
- c) **Kreisgerichtswahlen;**
- d) **Gemeindeabstimmungen.**

Das Stimmbüro kann den Beginn der Zählarbeiten auf den Vormittag des Abstimmungs-sonntags festsetzen. Es stellt sicher, dass keine Teilergebnisse an die Öffentlichkeit gelangen.

III.

Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979⁴ wird wie folgt geändert:

Amtszwang a) Regel

Art. 131. Der Stimmberechtigte ist bis zum Antritt des 60. Altersjahres verpflichtet, für eine Amtsdauer eine Wahl in eine von der Bürgerschaft zu wählende Behörde anzunehmen.

Wer ein Amt in der Gemeinde ausübt oder Mitglied des **Kreisgerichtes** ist, kann ein anderes Amt ablehnen.

Die Wahl zum Stimmenzähler befreit nicht vom Amtszwang.

Eid und Gelübde

Art. 152. Behördemitglieder und Beamte haben den Pflichteid oder das Handgelübde zu leisten.

Die von der Bürgerschaft Gewählten leisten Eid oder Gelübde vor dem **Kreisgerichtspräsidenten**, die übrigen vor der Wahlbehörde oder vor einem von ihr beauftragten Mitglied.

Wer wiedergewählt wird oder in der Gemeinde ein anderes Amt übernimmt, muss Eid oder Gelübde nicht wiederholen.

Die Regierung erlässt nähere Vorschriften.

IV.

Das Disziplingesetz vom 28. März 1974⁵ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit zum Erlass von Disziplarmassnahmen

Art. 12. Zur Verfügung von Disziplarmassnahmen ist die Wahlbehörde zuständig.

Die Disziplargewalt steht jedoch zu:

- a) **der Regierung** über die vom Volk, vom Grossen Rat oder von der Bürgerschaft einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation gewählten Behördemitglieder und Beamten;
- b) dem Kantonsgericht über die Mitglieder der richterlichen Behörden und die Gerichtsbeamten und –angestellten von Gemeinde und **Gerichtskreis**. Es entscheidet eine Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern.
- c) der Anklagekammer über die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ausgenommen das Verwaltungspersonal und die Sozialarbeiter;
- d) dem Verwaltungsgericht über die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

⁴ sGS 151.2.

⁵ sGS 161.3.

V.

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968⁶ wird wie folgt geändert:

Befreiung von der Dienstpflicht

Art. 36. Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind befreit:

- a) die Mitglieder der Regierung und der **Staatssekretär** sowie die vollamtlichen Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes;
 - b) die Staatsanwälte, **Kreisgerichtspräsidenten**, _____, Untersuchungsrichter, _____ und **Gemeindepräsidenten**.
 - c) die Geistlichen und Ordensleute;
 - d) die praktizierenden Ärzte;
 - e) das Pflegepersonal der Krankenanstalten und der Psychiatrischen Kliniken;
 - f) das Kader und die Mannschaft der Kantons- und der Gemeindepolizei;
 - g)
 - h) die Dienstpflichtigen, die in einer anderen Gemeinde einer anerkannten Berufsfeuerwehr angehören;
 - i) werdende Mütter und Personen, die vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen.
- Die politische Gemeinde kann durch Reglement weitere Personengruppen im Interesse der Öffentlichkeit von der Dienstpflicht befreien.

VI.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942⁷ wird wie folgt geändert:

VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates

Art. 7. Das Amtsnotariat ist in folgenden Fällen zuständig:

.

.

im Erbrecht:

.

.

ZGB 507, EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom **Kreisgerichtspräsidenten**),

.

.

3. Mündliche Verfügung (ZGB 507)

Art. 81. Die mündliche letztwillige Verfügung kann durch die Zeugen bei jedem st.gal-lischen **Kreisgerichtspräsidenten** abgegeben werden.

Der **Kreisgerichtspräsident** hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Eröffnung das darüber aufgenommene Protokoll in Abschrift dem nach Massgabe des Wohnsitzes des Erblassers zuständigen Amtsnotariat zu übermitteln.

⁶ sGS 871.1.

⁷ sGS 911.1.

VII.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 7. Januar 1988⁸ wird wie folgt geändert:

Beseitigung des rechtswidrigen Zustands

Art. 8. Klagen auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands sind beim **Kreisgericht** anzubringen. Ein Vermittlungsvorstand findet nicht statt.

Die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes über den Instruktionsprozess werden angewendet.

VIII. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁹ wird wie folgt geändert:

Organe

Art. 32. In Verwaltungsstreitsachen entscheiden:

- a) die oberste Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt;
- b) die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht;
- c) die Regierung;
- c^{bis}) das Departement;
- d) das Verwaltungsgericht;
- e) **der Kreisgerichtspräsident**, das **Kreisgericht** und das Kantonsgericht.

IX.

Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990¹⁰ wird wie folgt geändert:

Kreisgerichtspräsident a) allgemein

Art. 7. Der **Kreisgerichtspräsident**¹¹ entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

- a) bis zum Streitwert von Fr. 20'000.--;
- b) im summarischen Verfahren;
- c) über die Erstreckung eines Mietverhältnisses und die Anfechtung der Kündigung eines Mietverhältnisses.

b) *Rechtshilfe*

Art. 8. Der **Kreisgerichtspräsident**¹²:

- a) erledigt Gesuche um Zustellung oder um Beweiserhebung;
- b) nimmt die Ankündigung von Amtshandlungen des Richters eines anderen Kantons in seinem **Gerichtskreis** entgegen.

Er leitet Gesuche und Ankündigungen an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes weiter, wenn dieser zuständig ist.

⁸ sGS 914.1.

⁹ sGS 951.1.

¹⁰ sGS 961.2.

¹¹ Art. 5 GerG, sGS 941.1.

¹² Art. 5 GerG, sGS 941.1.

Familienrichter

Art. 8bis (neu). Der Familienrichter¹³:

- a) spricht die Scheidung oder Trennung aus und genehmigt die Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten umfassend geeinigt haben;
- b) leitet in Familiensachen den Instruktionsprozess;
- c) trifft Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
- d) trifft vorsorgliche Massnahmen in Familiensachen.

Kreisgericht

Art. 13. Das **Kreisgericht**¹⁴ entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Handelsgericht a) allgemein

Art. 14. Das Handelsgericht¹⁵ ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Parteien, die im schweizerischen Handelsregister oder in einem entsprechenden ausländischen Register eingetragen sind, wenn die Streitigkeit mit der gegenseitigen geschäftlichen Tätigkeit zusammenhängt und der Streitwert Fr. 30'000.– übersteigt.

Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen anstelle des Handelsgerichtes das **Kreisgericht** oder bei einem Streitwert bis Fr. 30'000.– anstelle des **Kreisgerichtes** das Handelsgericht anrufen.

Einzelrichter des Kantonsgerichtes a) allgemein

Art. 16. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes¹⁶ ist zuständig für Rekurse gegen:

- a) Entscheide des **Kreisgerichtspräsidenten**, des **Familienrichters**, des Arbeitsgerichtes und des **Kreisgerichtes**;
- b) Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁷ vorsieht.

b) Schiedsgerichtssachen

Art. 17. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes¹⁸ ist richterliche Behörde am Sitz des privaten Schiedsgerichtes, soweit nicht das Kantonsgericht zuständig ist.

Er kann die Mitwirkung bei Beweismassnahmen dem **Kreisgerichtspräsidenten** übertragen.

c) Rechtshilfe

Art. 18. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes¹⁹:

- a) entscheidet über die Rechtshilfe gegenüber anderen Kantonen, wenn nicht der **Kreisgerichtspräsident** zuständig ist;
 - b) erledigt Rechtshilfegesuche aus dem Ausland, soweit nicht eine Bundesbehörde oder der **Kreisgerichtspräsident** zuständig ist. Er kann diesem die Erledigung übertragen.
- Er befindet über die Gewährung von Gegenrecht als Voraussetzung der Rechtshilfe.

¹³ Art. 5 und 33 GerG, sGS 941.1.

¹⁴ Art. 6 GerG, sGS 941.1.

¹⁵ Art. 13 GerG, sGS 941.1.

¹⁶ Art. 11 und 12 GerG, sGS 941.1.

¹⁷ sGS 911.1.

¹⁸ Art. 11 und 12 GerG, sGS 941.1.

¹⁹ Art. 11 und 12 GerG, sGS 941.1.

Kantonsgericht a) erste Instanz

Art. 19. Das Kantonsgericht²⁰ in der Besetzung von drei Richtern ist zuständig für:

- a) Streitigkeiten, die das Bundesrecht einer einzigen kantonalen Instanz und dieses Gesetz nicht dem Handelsgericht zuweist;
- b) Streitigkeiten, die im Einvernehmen der Parteien beim Kantonsgericht anstelle des **Kreisgerichtes** anhängig gemacht werden.

b) zweite Instanz

Art. 20. Das Kantonsgericht²¹ in der Besetzung von drei Richtern ist zuständig für:

- a) Berufungen gegen Entscheide des Arbeitsgerichtes und des **Kreisgerichtes**;
- b) Berufungen gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²² vorsieht;
- c) Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen die seiner Aufsicht unterstellten Behörden;
- d) Beschwerden und Revisionsgesuche in Streitigkeiten vor privaten Schiedsgerichten.²³

Der Präsident entscheidet über:

- 1. Berufungen gegen Entscheide des **Kreisgerichtspräsidenten und des Familienrichters**;
- 2. Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen den Vermittler, die Schlichtungsstelle, den **Kreisgerichtspräsidenten, den Familienrichter** sowie den Präsidenten des Arbeitsgerichtes.

Vermittler und Schlichtungsstelle

Art. 133. Der Vermittler kann ohne Zustimmung der Parteien über Zugeständnisse am Vermittlungsvorstand nicht als Zeuge befragt werden.

Diese Vorschrift gilt sachgemäss für **Präsident** und Fachleute der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse.

Vorverfahren

Art. 152. Nach Anrufung der Schlichtungsstelle versucht der **Präsident** unverzüglich eine Verständigung herbeizuführen.

Verfahren

Art. 153. Misslingt der Verständigungsversuch oder erscheint er von vornherein aussichtslos, so lädt der **Präsident** die Parteien vor die Schlichtungsstelle vor.

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Vermittler werden sachgemäss angewendet, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

Entscheidet die Schlichtungsstelle, so erhebt sie die erforderlichen Beweise.

b) ordentlicher Prozess vor Kreisgericht, Kantonsgericht und Handelsgericht

Anwendungsbereich

Art. 158. Die Vorschriften über den ordentlichen Prozess gelten vor:

- a) **Kreisgericht**, wenn nicht der Instruktionsprozess angewendet wird;

²⁰ Art. 11 und 12 GerG, sGS 941.1.

²¹ Art. 11 und 12 GerG, sGS 941.1.

²² sGS 911.1.

²³ Art. 3 lit. f, Art. 17 und 36 ff. des Konk über die Schiedsgerichtsbarkeit, sGS 961.71; Art. 191 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

- b) Kantonsgericht als erster Instanz;
- c) Handelsgericht.

c) einfacher Prozess vor Kreisgerichtspräsident, Kreisgericht und Arbeitsgericht

Anwendungsbereich

Art. 176. Die Vorschriften über den einfachen Prozess gelten vor:

- a) **Kreisgerichtspräsident**, wenn nicht das summarische Verfahren angewendet wird;
- b) **Kreisgericht**, wenn das Bundesrecht ein einfaches oder ein rasches Verfahren vorschreibt sowie im Verfahren der Grundbuchbereinigung;
- c) Arbeitsgericht.

Verhandlung a) persönliche Anwesenheit

Art. 181. Die Parteien erscheinen persönlich vor:

- a) Arbeitsgericht;
- b) **Kreisgerichtspräsident** und **Kreisgericht** in Prozessen, welche den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen.

Anwendungsbereich

Art. 184. Die Vorschriften über den Instruktionsprozess gelten vor **Kreisgericht** in Streitigkeiten über den Personenstand sowie aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht.

b) Zuständigkeit

Art. 189. Instruktionsrichter ist der Präsident²⁴ oder das von ihm bezeichnete Mitglied des Gerichtes.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Familienrichters.²⁵

Zulässigkeit a) Grundsatz

Art. 217. Der Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zulässig gegen:

- a) den Entscheid des Einzelrichters **und des Familienrichters** im summarischen Verfahren;
- b) den Beweisbeschluss über die Begutachtung einer Partei in einer Anstalt und über die Mitwirkungspflicht Dritter;
- c) Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁶ vorsieht;
- d) die Vollstreckungsverfügung des **Kreisgerichtspräsidenten**.

Zulässigkeit a) Grundsatz

Art. 224. Die Berufung an das Kantonsgericht ist zulässig gegen Urteile, Erledigungsbeschlüsse und Teilentscheide:

- a) des **Kreisgerichtspräsidenten** als Einzelrichter im einfachen Prozess;
- b) des Arbeitsgerichtes;
- c) ...
- d) des **Kreisgerichtes**.

²⁴ Art. 64 und 65 GerG, sGS 941.1.

²⁵ Art. 8^{bis} dieses G.

²⁶ sGS 911.1.

Sie ist zulässig **gegen den Entscheid des Familienrichters über die Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren sowie** gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁷ vorsieht.

Zulässigkeit a) allgemein

Art. 254. Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Kantonsgericht kann geltend gemacht werden, dass ein Vermittler, eine Schlichtungsstelle, ein **Kreisgerichtspräsident, ein Familienrichter**, ein Arbeitsgericht oder ein **Kreisgericht**:

- a) sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen, oder sie ungerechtfertigt verzögere;
- b) die Amtsgewalt missbraucht oder sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe;
- c) bei Ausübung der Befugnisse willkürlich gehandelt habe.

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn der Mangel durch Berufung oder Rekurs behoben werden kann oder hätte behoben werden können.

b) in Ehesachen

Art. 254bis (neu). In Ehesachen kann das urteilsfähige Kind mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde geltend machen, dass sein Recht auf Anhörung oder sein Antrag auf Bestellung eines Beistands abgelehnt wurde.

b) erstinstanzliche Prozesse aus Arbeits-, Miet- oder Pachtrecht

Art. 269. In Prozessen vor Arbeitsgericht sowie in Prozessen vor **Kreisgerichtspräsident** oder **Kreisgericht**, welche den Kündigungsschutz eines Miet- oder eines Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen:

- a) können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden, wenn nicht Kostenlosigkeit vorgeschrieben ist;
- b) werden als Parteikosten in der Regel nur erhebliche Reiseauslagen einer Partei oder ihres Vertreters vergütet.

b) Ausnahmen

Art. 277. Keine Sicherheit wird geleistet:

- a) vor Vermittler, Schlichtungsstelle und Arbeitsgericht;
- b) in Streitigkeiten vor **Kreisgerichtspräsident** und **Kreisgericht** über die Erstreckung von Miet- oder Pachtverhältnissen oder missbräuchliche Forderungen des Vermieters oder des Verpächters;
- c) in Streitigkeiten aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht;
- d) im summarischen Verfahren.

Notwendige Streitgenossen leisten Sicherheit, wenn die Voraussetzungen für alle Streitgenossen erfüllt sind.

Ausweisung von Mieter oder Pächter

Art. 292. Der Vollzug der Ausweisung eines Mieters oder Pächters obliegt dem **Gemeindepräsident** nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

²⁷ sGS 911.1.

Zuständigkeit

Art. 295. Der **Kreisgerichtspräsident** vollstreckt den Entscheid, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für die Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang oder für die Ersatzvornahme ist der **Kreisgerichtspräsident** des Ortes zuständig, wo diese Massnahme durchzuführen ist.

Er kann die Ersatzvornahme oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs der politischen Gemeinde übertragen, wo die Massnahme zu treffen ist.

Vollstreckungsverfügung a) Erlass

Art. 298. Der **Kreisgerichtspräsident** erlässt die Vollstreckungsverfügung.

Vor dem Erlass hört der **Kreisgerichtspräsident** den Betroffenen an, wenn keine Gefahr im Verzug ist.

Die Vollstreckungsverfügung wird dem Gesuchsteller, dem Gesuchsgegner und dem betroffenen Dritten zugestellt.

c) Hemmung des Vollzugs

Art. 303. Der Rekurs hemmt den Vollzug der Vollstreckungsverfügung, wenn nicht der **Kreisgerichtspräsident** den sofortigen Vollzug angeordnet hat.

Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes kann eine gegenteilige Verfügung treffen, Sicherheitsleistung verlangen oder vorsorgliche Massnahmen anordnen.

Ergänzende Erlasse a) Verordnungen

Art. 306. **Die Regierung** erlässt durch Verordnung Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, deren unverzüglicher Erlass durch neues Bundesrecht notwendig wird.

Sie bezeichnet durch Verordnung die Gesetzesvorschriften, deren Anwendung nach Art. 197 lit. b, c, d, e und f, Art. 198 lit. b, Art. 199 Abs. 1 lit. b und Art. 200 dieses Gesetzes im summarischen Verfahren erfolgt.

Sie regelt durch Verordnung das Verfahren für die Ehescheidung und Ehetrennung bei umfassender und teilweiser Einigung sowie die Wahrung der Rechte des Kindes im Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren.

X.

Das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999²⁸ wird wie folgt geändert:

5. Jugendanwalt

Art. 12. Der Jugendanwalt:

- a) führt die Untersuchung bei strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen;
- b) beurteilt strafbare Handlungen von Kindern;
- c) beurteilt strafbare Handlungen von Jugendlichen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des **Kreisgerichtes** fällt;
- d) vertritt in der Regel die Anklage gegen Jugendliche vor Gericht;
- e) vollzieht Urteile gegen Kinder und Jugendliche.

Er wird von Sozialarbeitern unterstützt.

Der Staatsanwalt kann dem Jugendanwalt Untersuchungen gegen Erwachsene zuteilen.

²⁸ sGS 962.1.

Hafrichter

Art. 15. Der Hafrichter ist hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied eines **Kreisgerichtes** im örtlichen Zuständigkeitsbereich des regionalen Untersuchungsamtes. Die Hafrichter vertreten sich gegenseitig.

Das Kantonsgericht bezeichnet nach Anhörung der **Kreisgerichte** die Hafrichter und regelt ihren Einsatz. Die Tätigkeit als Hafrichter kann aufgeteilt werden, wenn der Beschäftigungsgrad dafür 40 Prozent nicht unterschreitet.

Der Hafrichter verfügt die Untersuchungshaft und trifft die damit im Zusammenhang stehenden Anordnungen. Er ist von der gerichtlichen Beurteilung der strafbaren Handlung ausgeschlossen.

Einzelrichter

Art. 18.²⁹ Der Einzelrichter beurteilt strafbare Handlungen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme nach Art. 42 bis 44 oder 100bis StGB³⁰ in Betracht kommt. Vorbehalten bleiben die Bussenerhebung auf der Stelle, die Bussenverfügung und der Strafbescheid.

Er entscheidet über Einsprachen gegen Strafbescheide. Das **Kreisgericht** kann diese Befugnis **mit Zustimmung des Kantonsgerichtes** einem erfahrenen Gerichtsschreiber übertragen.

Kreisgericht

Art. 19. Das **Kreisgericht** beurteilt strafbare Handlungen, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen.

Es beurteilt strafbare Handlungen von Jugendlichen, wenn in Betracht kommt:

- a) Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim;
- b) besondere Behandlung verbunden mit Freiheitsentzug;
- c) Einschliessung von mehr als einem Monat.

Es entscheidet über Berufungen gegen Urteile und Strafentscheide des Jugendanwaltes.

Kantonsgericht

Art. 20. Das Kantonsgericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile und Einstellungsbeschlüsse des Einzelrichters und des **Kreisgerichtes**. Ausgenommen sind Berufungsurteile nach Art. 19 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Staatsanwaltschaft

Art. 202. Die Staatsanwaltschaft führt die Anklage vor **Kreisgericht**, wenn eine Freiheitsstrafe über 18 Monate oder eine freiheitsentziehende Massnahme nach Art. 42 bis 44 oder 100bis StGB³¹ in Betracht kommt. Der Präsident kann sie von der Führung der Anklage entbinden, wenn die wesentlichen Tatsachen der strafbaren Handlung vom Angeschuldigten zugestanden oder offensichtlich erwiesen sind.

Er kann die Staatsanwaltschaft in anderen Fällen zur Führung der Anklage verpflichten.

Der Einzelrichter kann die Staatsanwaltschaft aus wichtigen Gründen zur Führung der Anklage verpflichten, namentlich wenn der Angeschuldigte verteidigt ist und Beweise an der Gerichtsverhandlung abgenommen werden.

Die Staatsanwaltschaft kann von sich aus die Anklage vor Gericht führen.

²⁹ Änderung basierend auf Fassung gemäss NG.

³⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB)

³¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

c) Abschreibungsbeschluss

Art. 216. Der Einzelrichter schreibt das Verfahren ab, wenn:

- a) die Einsprache gegen einen Strafbescheid vor der Gerichtsverhandlung zurückgezogen wird;
- b) er sich für die Beurteilung einer strafbaren Handlung nicht als zuständig erachtet. Er überweist die Akten dem Staatsanwalt, der beim **Kreisgericht** Anklage erhebt.

Zulässigkeit

Art. 237. Die Berufung ist zulässig gegen Urteile und Einstellungsbeschlüsse des Einzelrichters und des **Kreisgerichtes**, einschliesslich gegen die Abweisung eines Wiederherstellungs- oder Wiederaufnahmegesuchs. Ausgenommen sind Berufungsurteile nach Art. 19 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Die Berufung ist nicht zulässig, wenn die Anklage ausschliesslich wegen Übertretungen erhoben worden ist, lediglich eine Busse bis Fr. 1'000.– verhängt worden ist und der Vertreter der Staatsanwaltschaft keine schwerere Strafe beantragt.

Zuständigkeit

Art. 255. Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen den Vermittler entscheidet der Präsident der Strafkammer des Kantonsgerichtes, gegen den Einzelrichter und das **Kreisgericht** das Kantonsgericht und gegen den Haftrichter, den Staatsanwalt, den Untersuchungsrichter, den Jugendanwalt und den Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen die Anklagekammer.

d) Zivilklage

Art. 321. Der Jugendanwalt beurteilt in klaren Fällen Zivilklagen bis Fr. 20'000.--.

Der Entscheid über die Zivilklage kann mit Berufung an das **Kreisgericht** weitergezogen werden. Dieses entscheidet abschliessend.

Die Zivilklage im gerichtlichen Verfahren richtet sich nach Art. 43 ff. dieses Gesetzes.

XI.

Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993³² wird wie folgt geändert:

Rechtsagent

Art. 11. Der Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung ist zugelassen als Vertreter:

- a) im Zivilprozess vor **Kreisgerichtspräsident** und Arbeitsgericht sowie im zugehörigen Schlichtungs-, summarischen und Rechtsmittelverfahren;
- b) im Strafprozess:
 - 1. wenn ein Strafbescheid zulässig ist;
 - 2. für Zivilansprüche, für die er im Zivilprozess zugelassen ist;
- c) vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrekurskommission und in Rekursfällen vor Versicherungsgericht sowie in den zugehörigen Rechtsmittelverfahren.

³² sGS 963.70.

XII.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10. April 1980³³ wird wie folgt geändert:

Untere Aufsichtsbehörde

Art. 12. Der **Kreisgerichtspräsident** ist untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter seines **Gerichtskreises**.

Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer **Gerichtskreise** gebildet, so führt der Gerichtspräsident die Aufsicht, in dessen **Gerichtskreis** das Betreibungsamt seinen Sitz hat.

XIII.

Dieses Nachtragsgesetz wird ab 1. Juli 2003 angewendet.

³³ sGS 971.1.

IV. Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter

Entwurf der Regierung vom 3. April 2002

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom .3. April 2002³⁴ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Der Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 27. November 1990³⁵ wird wie folgt geändert:

Kreisgerichte

Art. 1. Die Zahl der Kreisgerichtspräsidenten und der Richter beträgt:

<i>Gerichtskreis</i>	<i>Kreisgerichtspräsidenten</i>	<i>Richter</i>
St.Gallen	6	20
Rorschach	2	12
Unterrheintal-Oberreintal	4	16
Werdenberg-Sargans	3	16
Gaster-See	3	14
Obertoggenburg-Neutoggenburg	1	12
Alttoggenburg-Wil	2	14
Untertoggenburg-Gossau	3	16

Art. 2 wird aufgehoben.

Kantonsgericht

Art. 3. Dem Kantonsgericht gehören an:

- a) elf hauptamtliche Richter;
- b) ausser den **Kreisgerichtspräsidenten** fünf bis acht Ersatzrichter.

II.

Dieser Beschluss wird ab 1. Juli 2003 angewendet.

³⁴ ABI 2002,

³⁵ sGS 941.10.